# Statuten der Theaterchischte Välte

*1. Name und Sitz*

Unter dem Namen Theaterchischte Välte besteht ein unabhängiger, parteipolitisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur, nachstehend „Verein“ genannt.

*2. Zweck*

Der Verein bezweckt:
- die Durchführung von Musical- oder Theaterprojekten für Kinder und Jugendliche,
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung dieser Projekte,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

*3. Mitgliedschaft*

Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung, Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Alle Mitglieder der Produktionsleitung sind automatisch Freimitglieder des Vereins.

*4. Austritt und Ausschluss*

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten / die Präsidentin jederzeit möglich. Bei wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages (trotz Mahnung) oder bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschlussentscheid fasst der Vorstand; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen; es erfolgt auch keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

*5. Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

*6. Die Generalversammlung*

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. An der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid. Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist möglich, ausser beim Auflösungsbeschluss (Art. 16) und bei der Abwahl des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Jährliche Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Jährliche Wahl des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin der Produktion
- Jährliche Wahl des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin

- Neuwahl des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin
- Abwahl des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin durch ¾ aller Vereinsmitglieder. (Eine Wiederholung der Abstimmung wie bei Art. 16 ist nicht vorgesehen.)
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Abnahme der Rechnung der Theaterproduktion der Theaterchischte
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das neue Vereinsjahr

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

*7. Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei durch die Generalversammlung gewählte Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.
Der künstlerische Leiter / die künstlerische Leiterin nimmt an den Sitzungen beratend teil.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand genehmigt vorgängig das Budget für eine neue Produktion und regelt die Kontrolle über die Ausgaben.
Der Vorstand regelt die Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter / der künstlerischen Leiterin und unterstützt ihn / sie vor allem:

- bei der Beschaffung weiterer finanzieller Mittel,
- bei der Suche nach freiwilligen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen.

Bei Rücktritt des Leiters / der Leiterin der Theaterchischte ist der Vorstand für die Regelung der Nachfolge zuständig.

*8. Künstlerischer Leiter / künstlerische Leiterin*

Die Aufgaben des künstlerischen Leiters / der künstlerischen Leiterin sind unter anderem:

- Stückwahl
- Durchführung des Projekts (Proben / Aufführungen)
- Budget und Abrechnung bei einem Projekt

*9. Die Rechnungsrevision*

Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin kontrolliert die Vereinsbuchführung, insbesondere die Abrechungen der Theaterprojekte, und erstattet der Generalversammlung Bericht.

*10. Mittel*

Zur Verfolgung des Zwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

*11. Jahresrechnung*

Der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin schliesst die Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember ab. Er / sie übergibt diese innerhalb von 2 Monaten dem Rechnungsrevisor / der Rechnungsrevisorin zur Prüfung.
Nach erfolgter Prüfung sind Kopien der Jahresrechnung allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Der Vorstand prüft die Empfehlung des Rechnungsrevisors / der Rechnungsrevisorin über die Verwendung des Ergebnisses und formuliert seinen Antrag zuhanden der Generalversammlung.

*12. Unterschrift*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Finanzen des Vereins wird wie folgt geregelt:

- Beim Konto „Zahlungsverkehr für Einnahmen und Ausgaben Theaterproduktion“ kann der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin und der künstlerische Leiter / die künstlerische Leiterin der Theaterproduktion je mit Einzelunterschrift zeichnen.
- Anlagegeschäfte unterstehen einem Vorstandsbeschluss.
- Für alle übrigen Unterschriftsverpflichtungen des Vereins kann der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin mit Einzelunterschrift zeichnen.

*13. Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*14. Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfezwecke*

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

*15. Ehrenamtlichkeit*

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

*16. Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn ¾ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als ¾ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als ¾ der Mitglieder anwesend sind.
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Organisation oder Institution im Bereiche der offenen Jugendarbeit in Winterthur-Veltheim zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2008.
Punkt ‚12. Unterschrift‘ wurde an der Generalversammlung vom 5. Juni 2015 abgeändert.

Winterthur, 5. Juni 2015

Michael Roost
Präsident Theaterchischte Välte